

## **Gebührensatzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im Gesundheitsamt**

Aufgrund der §§ 3, 28 Absatz 2 Ziffer 9, 131 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), § 2 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz-BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I/08 Nr. 5), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 25.01.2016 (GVBl. I/16 Nr. 5) i. V. m. §§ 2, 5 des Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg i. d. F. der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32), hat der Kreistag des Landkreises Oder-Spree in seiner Sitzung vom ..... mit Beschluss Nr. .... folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

(1) Der Landkreis Oder-Spree erhebt für die Inanspruchnahme von fachspezifischen Leistungen im Gesundheitsamt im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

### **§ 2 Gebührenbemessung**

(1) Soweit Gebühren nach dem erforderlichen Zeitaufwand zu berechnen sind, werden folgende Stundensätze in Anlehnung an die Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (GebOMASGF) vom 19. April 2017 zugrunde gelegt:

- |   |         |
|---|---------|
| a) für Beamtinnen / Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte   | 77,00 € |
| b) für Beamtinnen / Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 57,00 € |
| c) für Beamtinnen / Beamte des mittleren Dienstes und vergleichbare Angestellte | 46,00 € |
| d) für Beamtinnen / Beamte des einfachen Dienstes und vergleichbare Angestellte | 38,00 € |

Bei der Ermittlung der Gebühren nach Zeitaufwand ist die Zeit anzusetzen, die unter regelmäßigen Verhältnissen von einer entsprechend ausgebildeten Fachkraft benötigt wird. Die Zeit für Ortsbesichtigungen, einschließlich An- und Abreise, ist einzurechnen.

(2) Für Amtshandlungen im Rahmen des BbgGDG und andere Handlungen werden folgende Gebühren erhoben:

<b>Handlung</b>	<b>Gebühr in €</b>
-----------------	--------------------

#### **1.00 Gutachten/Zeugnisse/Bescheide**

- |   |                  |
|---|------------------|
| 1.01 Befundschein, schriftliche Auskunft, Zeugnis nach § 10 BbgGDG und Sonstige ohne nähere gutachterliche/ärztliche Ausführung.....    | nach Zeitaufwand |
| 1.02 Gutachten, Zeugnisse über einen ärztlichen/zahnärztlichen Befund nach § 10 BbgGDG mit gutachterlichen/ärztlichen Ausführungen..... | nach Zeitaufwand |

1.03 Gutachten für die Notwendigkeit einer Mutter/Vater-Kind-Kur, stationäre bzw. ambulante medizinische Rehabilitation .....	64,00 €
1.04 Verbeamtung/ Einstellungsuntersuchung .....	nach Zeitaufwand
1.05 Amtsärztliche Begutachtung nach dem Waffengesetz .....	nach Zeitaufwand
1.06 Amtsärztliche Begutachtung nach der Hundehalterverordnung.....	nach Zeitaufwand
1.07 Sonstige gutachterliche/ärztliche Ausführungen auf der Grundlage entsprechender Rechtsvorschriften .....	nach Zeitaufwand
1.08 Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer ansteckenden Krankheit ohne Blutentnahme.....	45,00 €
1.09 Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer ansteckenden Krankheit mit Blutentnahme (z. B. HIV-Infektion, Tuberkulose).....	53,00 €
1.10 Bescheinigung über das Nichtvorliegen einer ansteckenden Geschlechtskrankheit (z. B. Syphilis) .....	53,00 €
1.11 Bescheinigung der Unbedenklichkeit für einen langzeitigen Auslandsaufenthalt für Schüler .....	15,00 €
1.12 Bescheinigung der Unbedenklichkeit für einen langzeitigen Auslandsaufenthalt für Erwachsene.....	45,00 €
1.13 Bescheinigung der Unbedenklichkeit für eine Ehetauglichkeit .....	45,00 €
1.14 Amtshandlung im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung ohne Blutabnahme.....	36,00 €
1.15 Amtshandlung im Rahmen der Vaterschaftsfeststellung mit Blutabnahme.....	44,00 €
1.16 Amtsärztliche Stellungnahme zur Vorlage beim Jugendamt/ Amtsgericht für Pflegschaft/Adoption .....	nach Zeitaufwand
1.17 Amtsärztliche Stellungnahme zur Prüfungstauglichkeit.....	35,00 €
1.18 Untersuchung und Bescheinigung für KITA-Tauglichkeit .....	15,00 €
1.19 Beglaubigung einer ärztlichen Bestätigung zur Notwendigkeit des Mitführens von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln .....	12,00 €
1.20 Blutentnahme/Tuberkulintest .....	12,00 €
1.21 Drogentest/Drogenscreening .....	19,00 €
1.22 Meldung nach § 12 BbgGDG .....	22,00 €
1.23 Medizinische Reiseberatung und 1. Reiseimpfung.....	27,00 €

1.24 Impfung .....	15,00 €
1.25 Simultanimpfung .....	4,00 €

## **2.00 Duplikate**

2.01 Belehrungsnachweis nach IfSG .....	8,00 €
2.02 übrige Zeugnisse .....	8,00 €
2.03 Zweitschrift JArbSchG .....	8,00 €

(3) Auslagen (Kosten für Material, Arzneimittel u. ä.) werden zusätzlich erhoben.

(4) Bei der Durchführung mehrerer gebührenpflichtiger Handlungen nebeneinander ist für jede Handlung eine Gebühr zu erheben.

(5) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) erhoben.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die fachspezifische Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist, veranlasst hat, sowie derjenige zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 4 Widerspruchsgebühren**

(1) Wird gegen eine gebührenpflichtige Sachentscheidung Widerspruch erhoben, so sind für den Erlass des Widerspruchsbescheides Gebühren und Auslagen zu erheben, wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird und Gesetze nichts anderes regeln. In diesem Fall sind Gebühren in Höhe von 50 v. H. der für die angefochtene Sachentscheidung festzusetzenden Gebühr zu erheben. § 5 Abs.1 Buchstabe c bleibt hiervon unberührt.

(2) Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

(3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben, so reduziert sich die Gebühr aus Absatz 1 entsprechend dem Umfang der Stattgabe.

(4) Erledigt sich der Widerspruch in vollem Umfang auf andere Weise, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

(5) Wird der Widerspruchsbescheid ganz oder teilweise durch das Gesundheitsamt aufgehoben, so sind die für den Widerspruchsbescheid bereits gezahlten Gebühren und Auslagen zu erstatten, es sei denn, die Aufhebung erfolgt wegen unrichtiger oder unvollständiger Angaben desjenigen, der Widerspruch eingelegt hat.

## **§ 5 Sachliche Gebührenfreiheit**

(1) Sachliche Gebührenfreiheit besteht für

- a) mündliche Auskünfte;
- b) Amtshandlungen, die durch einen Mitarbeiter oder Versorgungsempfänger des Landkreises Oder-Spree beantragt werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Arbeits- und Versorgungsverhältnis beziehen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend;
- c) Amtshandlungen, für die durch andere Rechtsvorschriften Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist;
- d) Amtshandlungen, die die Stundung oder den Erlass von Gebühren betreffen.

## **§ 6 Persönliche Gebührenfreiheit**

(1) Die persönliche Gebührenfreiheit bestimmt sich nach § 5 Abs. 6 KAG

(2) In besonderen Härtefällen kann auf Antrag von einer Gebühr abgesehen werden.

## **§ 7 Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebühr wird mit Beendigung der fachspezifischen Leistung fällig.

(2) In der Regel wird die Gebühr durch Überweisung an die Kreiskasse oder bare Einzahlung entrichtet. Bei Impfungen kann Vorauszahlung verlangt werden.

(3) Werden gebührenpflichtige Schriftstücke versandt, kann die Gebühr durch Postnachnahme erhoben werden.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Landkreises über die Erhebung von Gebühren im Gesundheitsamt vom 20. Juni 2013 außer Kraft.

Beeskow, den

Rolf Lindemann  
Landrat des Landkreises Oder-Spree